

SATZUNG
DER
HESSENFLIEGER

Verein für Luftfahrt
1924 Darmstadt e.V.

(in der Fassung vom 03.07.2015)

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:	3
§ 2 Zweck:	3
§ 3 Gemeinnützigkeit:	3
§ 4 Mitgliedschaft:	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:	4
§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr:	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:	4
§ 8 Vereinsorgane:	5
§ 9 Geschäftsführender Vorstand:	5
§ 10 Erweiterter Vorstand:	6
§ 11 Organisations- und Geschäftsverteilungsplan:	6
§ 12 Kassenprüfung:	6
§ 13 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen:	6
§ 14 Schlichtungskommission:	6
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung:	7
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung:	7
§ 17 Ehrenpräsident:	8
§ 18 Auflösung des Vereins:	8
§ 19 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen:	8

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „HESSEN-FLIEGER Verein für Luftfahrt 1924 Darmstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt.

Der Verein steht allen Freunden und Förderern des Motorflugsportes aus Darmstadt und Umgebung offen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Motorflugsportes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Förderung des Motorflugsportes der Jugend unter Ausschluss jeder gewerblichen Betätigung, sowie die Pflege der Tradition im Interesse der Luftfahrt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainingseinheiten in der Fliegerei. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich: ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied, Jugendmitglied sowie Ehrenmitglied.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Jahresbeitrag einschließlich der Umlagen entrichtet. Aktive Flugzeugführer, *die Flugzeuge des Vereins nutzen wollen*, und Flugschüler können nur als ordentliche Mitglieder geführt werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, desgleichen eine Gesellschaft sein, die den Zwecken des Vereins besondere Förderung angedeihen lassen will.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie können nur dann Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und die Teilnahme an den flugsportlichen Aktivitäten des Vereins gebilligt wird.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes (nach § 10). Dazu ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Die Mitgliedschaft der ordentlichen, fördernden und Jugendmitglieder wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 9) aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Vereinsorgane zu unterstützen.
- b) Sie haben das Recht, die Schlichtungskommission (nach § 14) zur Schlichtung von Streitigkeiten anzurufen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Ordentliche, fördernde und Jugendmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis einschließlich 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen ist.

Für neu aufgenommene Mitglieder werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr vier Wochen nach dem Aufnahmedatum fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (nach § 15) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt, der schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- (3) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet werden:

- 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- 2. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Das Ergebnis des Ausschlussverfahrens ist allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Dem/der Betroffenen wird die Möglichkeit angeboten, innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Ausschlussbescheides schriftlich Stellung zu nehmen.

Der/die Betroffene hat das Recht, die Schlichtungskommission anzurufen und um eine Anhörung zu bitten. Diesem Antrag muss entsprochen werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

- a) Geschäftsführender Vorstand,
- b) Erweiterter Vorstand,
- c) Schlichtungskommission,
- d) Ordentliche Mitgliederversammlung,
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Organe a) bis c) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied oder Mitglied eines sonstigen Organs eines anderen luftsporttreibenden Vereins soll nicht Vorstandsmitglied werden. Über Ausnahmen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind nach § 26 BGB jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Einer von ihnen muss der erste oder der zweite Vorsitzende sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung weiterer Vereinserordnungen. Er ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder mündlicher Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht kommissarisch eine Person bis zur Neuwahl beruft.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes noch für je angefangene 50 Mitglieder jeweils ein Beisitzer an. Außerdem gehören kraft Amtes der Ausbildungsleiter und der Flugzeugwart zum erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den erweiterten Vorstand kooptieren.

Der geschäftsführende Vorstand lädt zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, vorzeitig aus seinem Amt, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht kommissarisch eine Person bis zur Neuwahl beruft.

An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Mitglieder als Zuhörer teilnehmen. Über ein Rederecht von zuhörenden Mitgliedern ist vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 11 Organisations- und Geschäftsverteilungsplan

Der erweiterte Vorstand beschließt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Darin sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln und gegeneinander abzugrenzen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die jeweils für ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der Schlichtungskommission angehören. Einer der zwei Kassenprüfer ist jeweils neu zu wählen. Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 13 Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen, sofern nicht Tagesordnungspunkte zur Verhandlung stehen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der/die Sprecher/in der Schlichtungskommission es beantragt.

Über die Beschlüsse und sonstige Arbeiten des erweiterten Vorstandes ist angemessen und zeitnah den Mitgliedern zu berichten.

§ 14 Schlichtungskommission

Der Verein hat als selbständiges Organ eine aus fünf Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission soll die Organe des Vereins unterstützen und vereinsinterne Streitigkeiten schlichten. Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten wird die Schlichtungskommission nur auf Antrag eines Vereinsorgans nach § 8 außer c) oder eines Mitgliedes tätig. Dieser Antrag ist an den/die Sprecher/in der Schlichtungskommission zu richten und schriftlich zu begründen.

Die Schlichtungskommission wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sind.

Die Mitglieder der Schlichtungskommission wählen auf der Mitgliederversammlung eine/n Sprecher/in aus ihrer Mitte.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. April statt. Die Einladung der Mitglieder zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (28 Kalendertage) vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden, damit diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im jeweiligen Jahr versandt werden können. Die Anträge sind mit kurzer Begründung und einem Vorschlag zum Beschluss zu versehen.

Anträge, deren Dringlichkeit von 1/3 der erschienenen Mitglieder unterstützt werden, können jederzeit eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

Im Fall einer Wahl sind aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und eine Wahlkommission zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen. Die Wahlkommission unterstützt ihn dabei.

Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Abstimmungsart. Eine ‚en-bloc‘-Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig, solange keiner der Stimmberechtigten dem widerspricht. Die Wahl hat jeweils schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung es beantragt.

Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist zeitnah zu veröffentlichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert;
- b) mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangt und begründet.

§ 17 Ehrenpräsident

Der Verein kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Zum Ehrenpräsidenten kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied gewählt werden, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt. Er wird zu allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen der Ehrenpräsidentschaft zur Folge. Der Verein kann nur einen Ehrenpräsidenten haben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss jedes Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein eingeladen werden. Zwischen Absendung des eingeschriebenen Briefes und dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen (14 Kalendertage) liegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen

Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein Dachorganisationen, anderen Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und sonstigen Vereinigungen beitreten oder Kooperationen vereinbaren. Über den Beitritt und Austritt entscheidet der erweiterte Vorstand.